

Gebührensatzung

zur Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätten
des Marktes Schierling
(Kindertagesstättengebührensatzung)

Der Markt Schierling erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz – KAG – folgende

S a t z u n g:

§ 1

Gebührenpflicht

Der Markt Schierling erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätten Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird.
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (3) Die Essensbestellung erfolgt über die Buchungsvereinbarung (Betreuungszeit und Mittagessen).
- (4) Die Essensgebühren werden immer monatlich mit den Besuchsgebühren am Monatsanfang fällig. Die Essensgebühr wird vom Markt Schierling abgebucht.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die Monatsgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

Für die Kindergärten:

Buchungszeit	Monatsgebühr
bis 20 Wochenstunden	80,00 Euro
bis 25 Wochenstunden	100,00 Euro
bis 30 Wochenstunden	120,00 Euro
bis 35 Wochenstunden	140,00 Euro
bis 40 Wochenstunden	160,00 Euro
bis 45 Wochenstunden	180,00 Euro
bis 50 Wochenstunden	200,00 Euro

Die Mindestbuchungsdauer in diesen Einrichtungen beträgt fünf Tage pro Woche mit mehr als 20 Wochenstunden.

Für die Kinderkrippen:

Buchungszeit	Monatsgebühr
bis 25 Wochenstunden/Monat	140,00 Euro
bis 30 Wochenstunden/Monat	158,00 Euro
bis 35 Wochenstunden/Monat	176,00 Euro
bis 40 Wochenstunden/Monat	194,00 Euro
bis 45 Wochenstunden/Monat	212,00 Euro

Die Mindestbuchungsdauer in diesen Einrichtungen beträgt drei Tage pro Woche mit mehr als 20 Wochenstunden.

Für den Hort:

Buchungszeit	Monatsgebühr
bis 10 Wochenstunden/Monat	30,00 Euro
bis 15 Wochenstunden/Monat	50,00 Euro
bis 20 Wochenstunden/Monat	70,00 Euro
bis 25 Wochenstunden/Monat	90,00 Euro
bis 30 Wochenstunden/Monat	110,00 Euro
bis 35 Wochenstunden/Monat	130,00 Euro
bis 40 Wochenstunden/Monat	150,00 Euro

Die Mindestbuchungsdauer in dieser Einrichtung beträgt ein Tag pro Woche mit mehr als 5 Wochenstunden.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.
- (3) Für Kinder, die den Kindergarten besuchen, wird der vom Freistaat Bayern gewährte Beitragszuschuss auf die Gebühren angerechnet. Es gelten die vom Freistaat Bayern aufgestellten Regeln für den Zuschuss zur Entlastung der Familien.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertagesstätte, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind pauschal um 30 % gesenkt.
- (2) Für Mittagessen wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

§ 7 Essensgeld

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird im Betreuungsvertrag die individuelle Essensgebühr festgesetzt, die mit dem aktuellen Caterer vereinbart ist.

§ 8 Getränke- und Spielgeld

Die Höhe des Getränkegeldes wird vom Markt in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt. Spielgeld ist in der Monatsgebühr enthalten.

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättengebührensatzung, zuletzt geändert am 26.02.2021, außer Kraft.

Schierling, 27. Juli 2023

MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister